

Amtsgericht Würzburg

Az.: 17 C 1352/14



IM NAMEN DES VOLKES

EINGANG				
25. AUG. 2014				
SEK	GUE	WV	zdA	Abschrift an Mdt.

In dem Rechtsstreit

Waschkau Paul Michael, [redacted] Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwälte [redacted] Berlin, Gz.: 154/14

gegen

Stadt Würzburg, vertreten durch d. Vorstand, vertr.d.d. Bürgermeister [redacted] Rucker-
mainstr. 2, 97070 Würzburg, Gz.: FBRVH/schu
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted] **Kanzlei für Arbeitsrecht**, [redacted] Stuttgart, Gz.:
235/14

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 18.08.2014
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2014 folgendes

Endurteil

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.300,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 16.11.2013 zu bezahlen.
- Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der durch die Verweisung bedingten Kosten; letztere hat der Kläger zu tragen.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.300,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Schriftsteller Dramatik und Regisseur. Im Jahr 2011 erhielt er den Leonard-Franke Preis für Dramatikerinnen und Dramatiker für sein Stück nacktes Leben oder beim lebendigen Leibe. Am 15.05.2012 schloss der Kläger mit dem Mainfranken-Theater Würzburg, vertreten durch den Intendanten, [redacted] einen Aufführungsvertrag über dieses Stück. Das Mainfranken-Theater Würzburg ist ein Eigenbetrieb der Beklagten. Die Laufzeit des Vertrags endete am 31.07.2013. In § 2 des Vertrags hat sich das Mainfranken-Theater verpflichtet, das Werk als Uraufführung an den genannten Spielort zur Aufführung zu bringen. Nach § 2.1.1. hatte die erste Aufführung (Primere) frühestens am 16. Juni 2012 jedoch spätestens am 20. Juni 2012 stattzufinden. Das Theater garantiert mindestens 12 reguläre Vorstellungen der Aufführung (2.2). Die Uraufführung sollte am 16. Juni 2012 erfolgen. Am 13.06.2012 setzte der Intendant des Stadttheaters die Uraufführung ab. Dies wurde dem Kläger mit E-Mail vom 14.06.2012 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 09.09.2013 forderte der Kläger das Mainfranken-Theater auf, zur Verletzung der Aufführungspflicht aus dem geschlossenen Aufführungsvertrag Stellung zu nehmen und teilte mit, dass er beabsichtige, die Konventionalstrafe in Höhe von 3.300,00 € einzufordern. Mit Schreiben vom 30.09.2013 teilte das Mainfranken-Theater dem Kläger mit, dass es die alleinige Entscheidung des Theaters sei, die Uraufführung eines Werkes im Spielplan abzusetzen oder nicht. Sie lehne eine Zahlung der Konventionalstrafe ab. Mit Schreiben vom 04.11.2013 an das Stadttheater forderte der Kläger dieses zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 3.300,00 € bis zum 15.11.2013 auf. Mit Schreiben vom 12.11.2013 lehnte das Stadttheater eine Zahlung ab.

Der Kläger behauptet, dass das Stadttheater seine Aufführungspflicht aus § 2 des Vertrags vom 15.05.2012 verletzt habe. Die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 3.300,00 € sei daher verwirkt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.300,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 16.11.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behauptet, dass die Voraussetzungen für das Fälligwerden der Konventionalstrafe nicht vorliegen würden. Die Beklagte habe ihre Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob verletzt. Zwar habe sie das streitgegenständliche Werk des Künstlers nicht zur Aufführung gebracht, dem Intendanten des Stadttheaters sei es aber aufgrund seiner künstlerischen Gesamtverantwortung, seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Ensemble-Mitgliedern, dem Publikum und der beklagten Stadt nicht möglich gewesen, das Stück aufzuführen. Das Stück sei ein äußerst düsteres Stück, das Folter im 2. Weltkrieg und in der heutigen Zeit mit quälender Genauigkeit beschreibe und Grausamkeiten des Werkes habe man keine Vertragspflichten vermerkt. Durch die Nichtaufführung des Werkes habe man keine Vertragspflichten verletzt. Der Intendant habe im Rahmen seiner künstlerischen Gesamtverantwortung die Entscheidung treffen müssen, das Werk abzusetzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 24.07.2014 Bezug genommen. Der Rechtsstreit wurde durch Beschluss des AG Mitte Berlin vom 12.5.2014 hierher verwiesen (6 C 22/14).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet, da der Kläger von der Beklagten aufgrund § 9 des Aufführungsvertrages vom 15.05.2012 die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 3.300,00 € verlangen kann.

Die Beklagte hat die Vertragsstrafe iSd § 339 BGB verwirkt. Eine solche wurde wirksam in § 9.1 des Aufführungsvertrages zwischen dem Stadttheater Würzburg und dem Kläger vereinbart. Ein solches Vertragsstrafeversprechen kann auch in AGB erfolgen.

Nach § 9.1 des Aufführungsvertrages ist eine vorsätzliche oder grobe Verletzung einer Vertragspflicht durch einen Vertragspartner Voraussetzung für die Verwirkung der Konventionalstrafe. In § 2 hat sich das Stadttheater, dessen Träger die Beklagte ist, verpflichtet, das Werk als Uraufführung frühestens am 16. Juni 2012 jedoch spätestens am 20. Juni 2012 zur Aufführung zu bringen. Weiterhin hat es mindestens 12 reguläre Vorstellungen der Aufführung garantiert. Diese Verpflichtung hat das Stadttheater nicht erfüllt. Sie hat vielmehr die Uraufführung 3 Tage vor der Premiere am 13.06.2012 abgesetzt. Auch in der Folgezeit erfolgte keine Uraufführung des Stückes. Damit hat das Theater seine Verpflichtung zur Aufführung des streitgegenständlichen Stückes aus § 2 des Aufführungsvertrages nicht erfüllt und somit ihre Vertragspflicht (Hauptpflicht) aus dieser Bestimmung nicht erfüllt.

Damit liegt eine Verwirkung der Vertragsstrafe vor, da das Stadttheater mit der Erfüllung seiner ihrer Hauptpflicht schuldhaft in Verzug geraten ist und sie diese sogar endgültig abgelehnt hat. Denn es ist ohne Belang, welche Motive für die Absetzung der Uraufführung von der Beklagtenseite vorgetragen werden.

Verträge sind einzuhalten. Das Stadttheater hat sich verpflichtet, dieses Werk aufzuführen. Die Entscheidungsträger des Stadttheaters kannten dieses Werk sehr gut. Die künstlerische Qualität dieses Werkes wird von der Beklagtenseite auch gar nicht bestritten. Die Gründe, die den Intendanten des Stadttheaters zur Absetzung des Werkes veranlasst haben, mögen richtig sein oder nicht. Darüber hat das Gericht nicht zu befinden. Selbstverständlich liegt es auch in der Verantwortung des Intendanten, welche Stücke er aufführt und welche nicht.

Andererseits liegt es in der Verantwortung des Stadttheaters, welche Verträge es eingeht und welche nicht. Sie hat den Aufführungsvertrag mit dem Kläger geschlossen und hat sich auch dazu eindeutig verpflichtet, dieses Stück aufzuführen. Diese Verpflichtung hat das Stadttheater nachweislich nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verletzung der Aufführungspflicht aus § 2 des Aufführungsvertrages liegt eine vorsätzliche (§ 276 BGB) Vertragsverletzung vor. Denn die Verantwortlichen des Stadttheaters wussten genau, dass sie sich zur Aufführung verpflichtet hatten.

Da somit eine vorsätzliche Verletzung der Aufführungspflicht nach § 2 des Aufführungsvertrages vom 15.05.2012 vorliegt, ist die Konventionalstrafe verwirkt.

Die Vertragsstrafe war auch nicht nach § 343 I 1 BGB herabzusetzen. Der Zweck der Vertragsstrafe in erster Linie der Abwehr des Druckmittels. Der Betrag muss daher für die Versprechende auch spürbar sein. Eine übermäßige Höhe liegt bei den finanziellen Rahmenbedingungen eines Stadttheaters dieser Größe nicht vor.

Die erklärte Aufrechnung mit einem Gegenanspruch in Höhe von 2.000 € geht ins Leere, da ein solcher Gegenanspruch nicht schlüssig dargelegt ist.

Das Mainfranken Theater hat sich im Aufführungsvertrag verpflichtet, für das Aufführungsrecht von 12 Aufführungen 2000 € an den Kläger zu zahlen (vgl § 7 des Vertrages). Dass das Theater sein Aufführungsrecht entgegen seiner Verpflichtung nicht wahrgenommen hat, vermag die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Urhebervergütung nicht aufzuheben. Ein Gegenanspruch auf Rückzahlung der 2000 € nach § 812 I 1 BGB besteht daher nicht.

Die Beklagte als Trägerin des Stadttheaters war daher zur Zahlung der Konventionalstrafe in Höhe von 3.300,00 € zu verurteilen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Kosten: §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.
Dr. P. [redacted]
Richter am Amtsgericht

PF: 25.09.14
UF: 16.09.14

Verkündet am 18.08.2014

gez. [redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

PF: 25.10.14
UF: 17.10.14
cod. per



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 20.08.2014
[redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig